Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (7-8)

Artikel: Eine schweizerische Verwahrungs- und Erziehungsanstalt für

besonders schwierige Jugendliche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Als letzter Referent spricht schließlich Herr Dr. Edgar Schumacher, Oberstdivisionär, über das Thema «Menschenführung» zur versammelten Gemeinde. Das Wort Führung klingt an sich weder gut noch böse. Daß es aber leichter ist, im Sinne des Herabsteigenden als des Erhebenden zu führen, das haben uns die vergangenen Jahre gezeigt und führt uns noch die Gegenwart eindrücklich vor Augen. Die Bequemlichkeit des Menschen leistet einer solchen Entwicklung Vorschub. Nun ist aber das Leben in der Gemeinschaft ohne Führung nicht möglich. Die Kompetenzabstufung sorgt für Ordnung. Maßgeblich für uns ist aber nicht, wie weit wir auf dem Weg der guten Führung kommen, sondern daß wir immer das Gute vor Augen haben. Unser Ziel kann unendlich weit entfernt, außerhalb unseres Griffbereichs liegen. Es zwingt uns aber, in unseren Bemühungen zu seiner Erreichung nie lahm zu werden.

Eine Führung, in welcher der Wert des menschlichen Individuums, seine Seele, Schaden leidet, ist wertlos. Jedermann hat abwechslungsweise zu führen, in der Familie, im Verein und andernorts. In der Armenpflege stehen wir in der Position des Führens und haben diese Funktion nach bestem Wissen und Können auszuüben. Wir dienen der Sache, indem wir dem einzelnen Menschen am besten dienen. Wir dienen der Sache, indem wir unserem Gesprächspartner wohlmeinend begegnen und uns nicht zum vornherein positiv oder negativ einstellen. Wir müssen aber ganz bei der Sache sein. Gegenseitige Achtung hilft uns weiter. Der Armenpfleger muß lebendig bleiben; denn Führung erfordert den Einsatz der ganzen Persönlichkeit. Ermüdung wirkt sich auch auf das Schaffen aus. Dagegen ist es zulässig, ja nötig, andern gegenüber sehr viel Geduld zu zeigen. Ein solches Verhalten gibt uns Anspruch, ab und zu doch auch mit sich selbst etwas geduldig zu sein. Mit Menschen etwas anzufangen, ist schön, schwierig und verantwortungsvoll. Denken wir daran bei unserer täglichen Arbeit. Denken wir auch daran, daß jede Begegnung etwas Einzigartiges und Einmaliges ist. Viktor Stohler, Basel

Eine schweizerische Verwahrungs- und Erziehungsanstalt für besonders schwierige Jugendliche

Der Gedanke an eine besondere Anstalt für besonders schwierige Jugendliche stammt nicht von heute. Es ist das Verdienst des großen Heilpädagogen und Anwaltes der Jugend, H. Hanselmann, schon vor vielen Jahren auf die Notwendigkeit einer solchen Anstalt aufmerksam gemacht zu haben. Er nannte sie Zwischenanstalt, weil sie zwischen der Strafanstalt und der Irrenanstalt stehen sollte. Ihre Notwendigkeit hat ihren Grund in der Tatsache, daß es Jugendliche gibt, die rein praktisch auf die erzieherischen Einwirkungen der bestehenden Erziehungsanstalten nicht ansprechen, sich nicht bessern und dadurch die andern Jugendlichen gefährden. So wenig wie dieser schädigende Einfluß in der Anstalt verantwortet werden kann, so wenig wäre auch eine Freilassung verantwortbar. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf möglichst große Sicherheit. Da eine Möglichkeit, die Jugendlichen in der heutigen Erziehungsanstalt mit ihrem offenen Charakter gesondert zu halten, fehlt, drängt sich der Gedanke an eine neue Anstalt,

wo der schwierige Jugendliche verwahrt aber zugleich erzieherisch und fürsorgerisch betreut würde (im Gegensatz zur Strafanstalt), geradezu auf. Dies geht deutlich hervor aus einem Aufsatz «Warum eine Jugenderziehungsanstalt für besonders Schwierige?» von Ad. Zwahlen, der im Novemberheft der Zeitschrift Pro Infirmis erschienen ist. Die Erziehungsanstalt für besonders Schwierige ist notwendig von der Situation des Jugendlichen, vom Standpunkt des Leiters der heutigen Erziehungsanstalt, wie auch von Jugendanwälten und selbst vom Gesetz aus gesehen, nachdem der fragliche Artikel (Art. 91, Ziff. e des Schweizerischen Strafgesetzbuches) abgeändert worden ist und in absehbarer Zeit rechtskräftig werden dürfte.

Von der Situation des Jugendlichen aus: Ein junger Mensch, der die Tendenz hat, fortwährend in irgendeiner Hinsicht straffällig zu werden, ist eine Gefahr für die andern. Die Öffentlichkeit muß vor ihm geschützt werden. Labile Jugendliche, von denen jedoch zu hoffen ist, daß gute erzieherische Einflüsse bei ihnen nicht umsonst sein werden, sind von ihnen fernzuhalten. Diese Jugendlichen müssen auch vor sich selber geschützt werden. Da sie den Halt nicht in sich selber haben, sich an bestimmte sittliche Gesetze zu halten, muß er ihnen von außen gegeben werden. Es muß eine Verwahrung stattfinden, welche jedoch nicht die Bedeutung von Strafe, sondern von Fürsorge hat.

Vom Anstaltsleiter aus: Dieser paßt seine Maßnahmen der Mehrzahl der eingewiesenen Zöglinge an, welche in der Regel als erziehbar gelten. Bei strenger Hausordnung kann jedoch ein bestimmtes Maß an Freiheit gewährt werden. Das Haus ist in der Regel offen. Das Vertrauen ist ein wichtiger Faktor in der Behandlung des jugendlichen Menschen. Es ist dem Anstaltsleiter ganz unmöglich, neben solchen Jugendlichen, die in diesem Sinne ansprechbar sind, andere zu beherbergen, welchen dieses gleiche Vertrauen nicht entgegengebracht werden dürfte. Das Heim ist nicht für eine solche Doppelführung eingerichtet.

Von den Richtern und Jugendanwälten aus gesehen: Wenn sie Jugendliche in ein Heim einweisen müssen, von dem sie im voraus wissen, daß es nicht der geeignete Ort ist, kann ihnen einfach nicht richtig wohl werden, sie verspüren in hohem Maße das Bedürfnis nach einer andern Lösung, die ihnen das Gefühl der Befriedigung geben könnte; dieses wäre dann vorhanden, wenn eine Anstalt für besonders schwierige Jugendliche geschaffen werden könnte.

Vom Gesetz aus gesehen: Während Art. 91 Ziff. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verlangt, daß der Jugendliche, welcher ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen hat und einen hohen Grad von Gefährlichkeit aufweist, in eine Erziehungsanstalt einzuweisen und von den übrigen Eingewiesenen zu trennen sei, praktisch, was, wie schon angeführt wurde, nicht durchführbar ist, wird der Revisionsentwurf der eigentlichen Sachlage weit gerechter. Er lautet (Art. 91 bis): «Ist der Jugendliche außergewöhnlich schwer erziehbar, besonders verdorben oder in hohem Maße gefährlich... so ordnet die zuständige Behörde nach Einholung eines Gutachtens, seine Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt für besonders Schwierige an.»

Diese Bestimmung kann als wichtiger Vorstoß in der Richtung der gewünschten Lösung betrachtet werden. Denn, wenn er rechtskräftig wird und praktisch angewendet werden soll, besteht ein zwingender Grund, die verlangte Anstalt zu schaffen, falls sie bis dahin noch nicht erstellt worden ist. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Erkenntnis in die Tat umgesetzt werden wird, ist größer geworden; alle Interessierten erfüllt dies mit Genugtuung. Da die Dringlichkeit klar erwiesen

und die gesetzliche Voraussetzung bald zu erwarten ist, bleibt zu hoffen, daß auch die finanziellen Belange kein Hindernis darstellen werden. Das Schweizervolk wird die Kosten für eine solche Jugenderziehungsanstalt für besonders Schwierige gerne bewilligen und tragen, wenn es gebührend über die dringliche Notwendigkeit einer solchen aufgeklärt wird.

br.

Wir gehen nicht betteln

Familie K. hatte es nicht leicht mit ihren fünf Kindern. Man bedenke, wie viel Arbeit es braucht, jeden Tag die Kleinen zu besorgen, zu kochen, die Wohnung in Ordnung zu halten, zu waschen und zu glätten, zu stricken und zu flicken und daneben erst noch den großen Familiengarten zu besorgen, der zur Verringerung der Lebenshaltungskosten übernommen worden war. Die Mutter hatte täglich ihr voll gerüttelt Maß an Arbeit zu bewältigen, und wenn sie sich oft spät nachts zu Bett legte, mußte ihr niemand mehr ein Schlummerlied singen. Es war ein Glück, daß sie gut schlafen konnte; so konnte sie jeden Tag mit neuer Kraft anfangen.

Der Vater arbeitete als Elektriker in einem Installationsgeschäft. Er war ein fleißiger und solider Arbeiter; nur ganz wenige Rappen blieben auf dem Wirtstisch oder gingen in Rauch auf. Trotzdem wollte das Geld nirgends hinlangen, denn der Lohn war für eine so große Haushaltung knapp bemessen. Nicht selten kam es vor, daß eines der Kinder Schuhe oder sonst ein Kleidungsstück nötig hatte, daß ein Haushaltungsgegenstand ersetzt oder neu angeschafft werden sollte oder daß ein Wünschlein nach einem Leckerbissen laut wurde, der etwas Abwechslung in die recht einfache und bescheidene Kost gebracht hätte, und die Mutter, gern oder ungern, sagen mußte: «Es geht nicht, wir können es uns nicht leisten, zuerst muß das Notwendigste bezahlt werden!» In ihrem Nein lag keine Härte, das spürten die Kinder wohl; sie wußten, daß sie, bevor sie ihnen etwas versagte, an sich selbst zu sparen versuchte. So war die Armut eigentlich lange keine Last, die seelisch erdrückte. Zu einer solchen wurde sie erst, als die Mutter am Rande ihrer Kräfte war. Sie war übermüdet, überspannt. Es gab für sie keinen hoffnungsvollen Ausblick auf Entlastung; sie dachte schon gar nicht daran. Was früher nie vorgekommen war, daß sie gereizt auf die Fragen und Berichte der Kinder reagierte, das kam nun sozusagen täglich vor. «Geht mir weg und seid still!» fuhr sie diese an, wenn sie etwas von ihr haben wollten. Die Sonne war gewichen und hatte einer frostigen Kälte Platz gemacht. Das hatte zur Folge, daß auch die Kinder unzufrieden und gereizt wurden. Sie zankten mehr miteinander als vorher und waren auch weniger gehorsam. Damit aber wurde die Sache nur schwerer, und alle litten darunter, jedes auf seine Weise, auch Hans, der zweitälteste der Geschwister, der die vierte Klasse besuchte.

Es ging den Sommerferien entgegen. Niemand dachte an Ferien für die Kinder; denn Verwandte, die sie hätten aufnehmen können, waren keine da, und das Geld für bezahlte Aufenthalte fehlte gänzlich. Ein gewisser Stolz verbot es den Eltern, sich nach gemeinnützigen Hilfsmöglichkeiten umzuschauen. Sie gehörten zu jenen verschämten Armen, die niemandem sagen, wie es mit ihnen steht.